

ZGB — kein Buch mit sieben Siegeln

Das ZGB faßte eine Vielzahl bis dahin geltender Rechtsnormen zusammen, führte zu einer umfangreichen Rechtsbereinigung und setzte bis dahin noch geltende Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) außer Kraft. Es führte zu einer neuen Qualität in der einheitlichen Rechtsordnung der DDR. Im Gegensatz zum bürgerlichen Privatrecht, das Heinrich Heine als eine „Bibel des Egoismus“ kennzeichnete und das das bürgerliche Klassenrecht verschleierte, wurde unser ZGB mit dem Volk beraten, ist in ihm lebendig und wird von ihm verwirklicht. Die Überlegenheit unseres sozialistischen ZGB wird bereits durch seine Entstehungsgeschichte bewiesen. Mit ihr wurde die für die kapitalistische Gesellschaftsordnung traditionelle und typische Volksfremdheit des Rechts überwunden. Dem im Jahre 1888 von einer Kommission im Auftrage des Großadels, des preußischen Junkertums und der aufstrebenden Bourgeoisie geschaffenen Entwurf des BGB bescheinigten seinerzeit selbst bürgerliche Juristen, daß er antiozial und unmodern sei und einen mit der deutschen Volks- und Rechtsanschauung nicht übereinstimmenden Charakter habe, der durch seine unschöne und schwer verständliche Sprache noch verschärft werde. August Bebel charakterisierte ihn als Instrument der Klassenherrschaft der blaublütigen Junker und der Bourgeoisie.

Im ZGB hingegen spiegeln sich die veränderten Machtverhältnisse, die Moralauffassungen der Arbeiterklasse und die sozialistischen Produktionsverhältnisse wider. Vom Tage seiner Entstehung an fand dieses Gesetz breite Resonanz und großes Interesse bei den Bürgern der DDR, die es als ihr Gesetz angenommen haben. Das ZGB dient dazu, ihre Lebensverhältnisse auf sozialistische Art und Weise zu regeln und ihre verfassungsmäßigen Grundrechte wie den Schutz der Persönlichkeit und des persönlichen Eigentums, das Recht auf Wohnraum und andere zuverlässig zu gewährleisten.

Das ZGB erweist sich als ein bürgernahes und praxisgerechtes Gesetzeswerk. Bisher sind von ihm über 2 Millionen Exemplare erschienen. Seine unkomplizierte Sprache und übersichtliche Gliederung haben es für die Bürger zugänglich und verständlich gemacht. Dazu kommt die umfangreiche Erläuterung des Gesetzes sowie vielfältige Publikationen in Presse, Rundfunk und Fernsehen. Das alles hat dazu beigetragen, daß die Bürger unseres Staates ihre Rechtsbeziehungen überwiegend selbständig, verantwortungsbewußt und in Übereinstimmung mit dem im Gesetz enthaltenen Verhaltensanforderungen gestalten. Nach zehnjähriger Rechtspraxis läßt sich feststellen, daß die Verwirklichung des ZGB durch schöpferisches Handeln der Bürger und Betriebe und durch Beziehungen kameradschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe geprägt ist. Das mit dem Gesetz verfolgte Anliegen der bewußten Wahrnehmung der Rechte und verantwortungsvollen Erfüllung der Pflichten durch die Bürger und Betriebe hat sich bestätigt. Darin lag und liegt der Hauptweg sozialistischer Zivilrechtsverwirklichung, die Herausbildung und Festigung sozialistischer Verhaltensweisen zu fördern und die Leistungsbereitschaft der Werktätigen zu steigern. Die sich im ZGB ausdrückende Einheit von Moral und Recht erweist sich als bestimmendes Prinzip der Gestaltung zivilrechtlicher Beziehungen.

All das ist zugleich die Grundlage dafür, daß die im ZGB enthaltenen Garantien der Rechte und Freiheit der Bürger im prinzipiellen Unterschied zu den kapitalistischen Ländern nicht nur formal proklamiert werden, sondern reale Wirklichkeit sind. Sie sind beredter Ausdruck der Menschenrechte im Sozialismus.

Das Wirken des Zivilrechts in den Versorgungsbeziehungen

Von besonderer Bedeutung für die Wirksamkeit des Zivilgesetzbuches im Bereich der Versorgung der Bevölkerung sind die Bestimmungen über die Wohnungsmiete, den Kauf und die Dienstleistungen. Die entsprechenden Regelungen erweisen sich als stabile Rechtsgrundlage für die Gestaltung der vielfältigen Vertragsverhältnisse der Bürger, die auf die Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse gerichtet sind.

Auf der Grundlage des kontinuierlich gewachsenen Wohlstandes unserer Bevölkerung gewinnen folgerichtig auch die zivilrechtlichen Regelungen vor allem in den Versorgungsbeziehungen an Bedeutung.²

Kennzeichnend für das sozialistische Zivilrecht ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Bürgern und den Versorgungsbetrieben. Die Vertragsbeziehungen werden weitgehend reibungslos und störungsfrei gestaltet und die Rechte

der Bürger als Konsumenten auf eine qualitäts- und termingerechte Leistung gewahrt. In einer bewußten Vertragsgestaltung und realen Erfüllung der Verträge spiegelt sich die gesellschaftsgemäße Verwirklichung des Zivilrechts wider. Die Handelsbetriebe nutzen die Regelungen des ZGB, den Kundendienst zu erweitern, moderne Verkaufsformen — wie die Kundendirektbelieferung oder den Verkauf per Telefon — einzuführen, um so insbesondere den Berufstätigen den Einkauf zu erleichtern. Fortschritte wurden auch bei der Verwirklichung der Rechtspflicht der Handelsbetriebe zur sachkundigen Information und Beratung der Kunden erreicht. Durch ihre demokratische Mitwirkung vor allem in den Verkaufsstellenausschüssen und Kundenbeiräten nehmen die Bürger auf die weitere Verbesserung der Versorgungsbeziehungen Einfluß, decken Reserven und Möglichkeiten auf, die z. B. auf stets vorhandenes vollständiges Warensortiment und vorbildliche Verkaufskultur gerichtet sind.

Wirkungsvolle Sicherung des Grundrechts auf Wohnraum

In Verwirklichung des Grundrechts auf Wohnraum (Art. 37 der Verfassung) fördert unser sozialistischer Staat die Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes sowie dessen planmäßige Erweiterung und gewährleistet die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraums. Durch das Zivilgesetzbuch der DDR wie auch durch die VO über die Lenkung des Wohnraums — WLVO — vom 16. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27 S. 301) wird dieses Grundrecht der Bürger wirkungsvoll gesichert. Wesentliche Elemente sind dabei bekanntermaßen die stabilen und niedrigen Mietpreise und der Kündigungsschutz des Mieters (§§ 120 bis 122). Während beispielsweise in der BRD der Mieterschutz immer weiter ausgehöhlt und abgebaut wurde und die Bevölkerungsmehrheit einem wahren Mietwucher der Hauseigentümer ausgesetzt ist, wissen unsere Bürger, daß die Regelungen des ZGB über den Mieterschutz in der Rechtsprechung der Gerichte der DDR konsequent durchgesetzt werden und die Rechtssicherheit in einer für ihre sozialen Belange so wichtigen Frage gewährleistet ist.

Bedeutsam ist der Einfluß des ZGB auf die Entwicklung der Mieterinitiativen bei der Pflege und Verbesserung der Wohnungen und Gemeinschaftsanlagen. Als geeignete Form, die vielfältigen Initiativen der Mieter zu fördern, hat sich die rechtliche Regelung über die Mietermitwirkung erwiesen (§§ 114 bis 119). In allen Bezirken und Kreisen der DDR sind inzwischen Mietermitwirkungsverträge zwischen den Gebäudewirtschaftsbetrieben und den Hausgemeinschaften bei wirkungsvoller Unterstützung durch die Ausschüsse der Nationalen Front abgeschlossen worden. Nachfolgevereinbarungen, wie z. B. jährliche Hausreparaturpläne, konkretisieren die Mietermitwirkungsverträge. Dadurch werden die Mieter in den Entscheidungsprozeß einbezogen, und ihre aktive Mitwirkung wird organisiert. Materielle Absicherung erfahren diese vielfältigen Mieterinitiativen durch „Mach-mit-Zentren“ und Reparaturstützpunkte, von denen es derzeit 4 150 in der Republik gibt. Die Praxis verdeutlicht in eindrucksvoller Weise die prinzipielle Einschätzung, die der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED auf der VII. Baukonferenz vomahm, wonach es zum Zusammenleben der Bürger gehört, gemeinsam an der Pflege und Verschönerung der Wohnungen mitzuwirken.

Rechte und Pflichten beim Kauf

Die Vorzüge der Politik der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zeigen sich für die Bürger insbesondere auch in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse mit

2 Folgende Zahlen sollen dies verdeutlichen:

Einzelhandelsumsatz 1975		81 905 Millionen Mark	
1984		108 662 Millionen Mark	
Ausstattungsgrad mit langlebigen	Konsumgütern je 100	Haushalte:	
		1975	1984
Pkw		26,7	45,9
Haushaltskühlschränke		84,7	131,2
Haushaltswaschmaschinen		73,0	96,7
Fernsehempfänger		87,9	115,5
Entwicklung der Dienstleistungen für die Bevölkerung (ohne Reparaturen):			
1975	3 142 976 Tausend Mark		
1984	6 116 990 Tausend Mark		
Wohnungsbau:			
Neubau		Modernisierung	817
1975	95 976	44	
1984	121 654	85 380	